

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

Fassung vom 30.09.2014	Änderungsvorschlag
<p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Der Kinder- und Jugendbeirat in Burglesum wird im Stadtteil Burglesum in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 15 gewählten Vertretern aus allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen Burglesums. Zusätzlich können zwei 10 bis 12jährige Kinder als sachkundige Bürger berufen werden. Insgesamt kann der Kinder- und Jugendbeirat so über höchstens 17 Mitglieder verfügen.</p>	<p>§ 1 Grundsätze und Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Kinder- und Jugendbeirat in Burglesum wird im Stadtteil Burglesum in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von <u>drei</u> Jahren gewählt.</p> <p>(2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus <u>11</u> gewählten <u>Mitgliedern</u>, <u>gewählt von</u> allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen Burglesums.</p> <p>(3) <u>Nicht gewählte Kandidat*innen sind Ersatzmitglieder. Sie können grundsätzlich an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates als beratende Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Darüber hinaus können Ersatzmitglieder im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes zeitweilig (ohne Berücksichtigung der Rangfolge) oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes für den Rest der Amtszeit in den Kinder- und Jugendbeirat nachrücken. Die Rangfolge des Nachrückens ergibt sich durch das Wahlergebnis.</u></p> <p>(4) <u>Mitglieder des vorangegangenen Kinder- und Jugendbeirates, die aufgrund ihres Alters nicht mehr kandidieren konnten, können mit Beginn der Konstituierung für sechs Monate als beratende Gäste ohne Stimmrecht dem Kinder- und Jugendbeirat angehören.</u></p>
<p>§ 2 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Aktives Wahlrecht erhalten alle Kinder und Jugendlichen in Burglesum, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>(2) Wählbar in den Kinder- und Jugendbeirat ist jede / jeder Wahlberechtigte(r) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur</p>	<p>§ 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Aktives Wahlrecht erhalten alle Kinder und Jugendlichen <u>mit Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Monaten in Burglesum gemeldet sind.</u></p> <p>(2) Wählbar in den Kinder- und Jugendbeirat ist jede / jeder Wahlberechtigte(r) mit der Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur</p>

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

<p>Vollendung des 21. Lebensjahres, die / der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Burglesum wohnt.</p> <p>(3) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(4) In das Wählerverzeichnis werden alle, die drei Monate vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen.</p> <p>(5) Spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>Vollendung des <u>17. Lebensjahres</u>, die / der am Wahltag seit mindestens <u>zwei</u> Monaten in Burglesum <u>gemeldet ist</u>.</p> <p>(3) <u>Gewählte Mitglieder können bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 17. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein.</u></p> <p>(4) Wählen kann nur, wer in einem anzulegenden Wählerverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(5) In das Wählerverzeichnis werden alle, die <u>zwei</u> Monate vor Beginn der Wahl gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen.</p> <p>(6) Spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(7) Stichtag für das Wahlalter und die Meldefristen ist der letzte Tag der Wahl.</p>
<p>§ 3 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Flyer werden in den Schulen ausgehängt. Zusätzlich wird in allen Klassen Werbung für die Wahl gemacht.</p> <p>(2) Eine Bewerbung als Kandidat muss folgende Punkte beinhalten: Name, Vorname, Adresse, Telefon, E-Mail, Foto und eine Begründung für die Kandidatur. Die Bewerberin oder der Bewerber muss erklären, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen. Die Bewerbung kann in den Sekretariaten der Schulen, im Ortsamt oder im Jugendzentrum Burglesum abgegeben werden.</p>	<p>(1) <u>Es wird in den Schulen des Sekundarbereichs I und in den Jugendclubs im Stadtteil für die Wahl geworben. Die Details erfolgen in Abstimmung mit der Schulleitung und den Leitungen der Jugendclubs.</u></p> <p>(2) <i>keine Änderungen.</i></p>

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

<p>(3) Eine E-Mailadresse des Kinder- und Jugendbeirats Burglesum wird eingerichtet. Diese soll dazu dienen, sich auch per E-Mail als Kandidat aufstellen zu können.</p> <p>(4) Die Daten der Kandidaten werden vertraulich behandelt. Die Namen der Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt. Das Ergebnis ist die endgültige Kandidatenliste.</p>	<p>(3) <i>keine Änderungen.</i></p> <p>(4) Die <u>persönlichen</u> Daten der Kandidat*innen werden vertraulich behandelt. <u>Eine Veröffentlichung bedarf der Zustimmung.</u> Die Namen der Kandidat*innen werden in alphabetischer Reihenfolge abgedruckt. Das Ergebnis ist die endgültige Kandidat*innen-Liste.</p>
<p>§ 4 Wahltag</p> <p>(1) Der Wahltag muss ein allgemeiner Werktag sein, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt zeitlich versetzt nacheinander in fünf Schulen. In jeder Schule soll die Wahl innerhalb von 2 Stunden durchgeführt werden.</p> <p>(3) Für Jugendliche, die während der vorgesehenen Wahlzeit keine der unten angegebenen Schulen besuchen oder zeitlich verhindert sind, ist das Freizeitheim nachmittags / Abends als Wahllokal vorgesehen.</p>	<p>§ 4 <u>Durchführung der Wahl</u></p> <p>(1) Der <u>Wahlzeitraum muss mindestens vier zusammenhängende Werktage umfassen</u>, um eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erzielen.</p> <p>(2) <u>Die Wahl kann online oder in eingerichteten Wahllokalen erfolgen. Über die Art entscheidet der Beirat in Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendbeirat.</u></p> <p>(3) Für Jugendliche, die während der vorgesehenen Wahlzeit keine der unten angegebenen Schulen besuchen oder zeitlich verhindert sind, ist das Freizeitheim nachmittags / Abends als Wahllokal vorgesehen.</p>
<p>§ 5 Wahllokale</p> <p>(1) Die Wahl findet in den fünf Schulen und Jugendzentrum Burglesum statt.</p> <p>(2) Es wird jeweils einen Raum als Wahllokal für die Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(1) <u>Wird die Wahl nicht online durchgeführt, sind Wahllokale an den Schulen des Sekundarbereichs I und im Jugendzentrum Burglesum einzurichten.</u></p> <p>(2) <u>Die Wahl erfolgt zeitlich versetzt nacheinander an den Schulen.</u> Es wird jeweils einen Raum als Wahllokal für die Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellt. <u>In jeder Schule soll die Wahl innerhalb von 2 Stunden durchgeführt werden.</u></p>

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

	<p>(3) <u>Für wahlberechtigte Jugendliche, die während der vorgesehenen Wahlzeit keine der Schulen besuchen oder zeitlich verhindert sind, ist das Jugendzentrum Burglesum an einem Tag nachmittags / abends als Wahllokal vorgesehen.</u></p>
<p>§ 6 Stimmabgabe</p> <p>(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.</p> <p>(3) Jeder wahlberechtigte Jugendliche sucht (das in seiner Schule vorgesehene) ein Wahllokal auf, zeigt seinen erhaltenen Wahlschein den Wahlhelfern vor, erhält die Kandidatenliste, trifft unter Nutzung der Wahlkabine seine Wahl und wirft seinen Wahlzettel in die Wahlurne. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.</p> <p>(4) Die schulischen Wahllokale sind in jedem der fünf Standorte für zwei Stunden geöffnet.</p> <p>(5) Die Schulen verpflichten sich, in den für die Wahlbeteiligung infrage kommenden Jahrgängen innerhalb dieses Zeitraumes den Jugendlichen die Möglichkeit der Wahl zu geben.</p> <p>(6) Die Wahlkommission begibt sich mit der geschlossenen Wahlurne in das nächste Wahllokal, wo unter gleichen Bedingungen die Wahl durchgeführt wird.</p>	<p>(1) <u>Gewählt wird, je nach Durchführungsart, über ein Online-Wahlsystem mit einem digitalen Stimmzettel oder mit einem amtlichen Stimmzettel in Papierform. Der Stimmzettel wird vom Ortsamt vorgegeben / erstellt.</u></p> <p>(2) <i>keine Änderungen.</i></p> <p>(3) <u>Erfolgt die Wahl in Wahllokalen vor Ort, ist folgendes zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none">a. Jeder wahlberechtigte Jugendliche sucht (das in seiner Schule vorgesehene) ein Wahllokal auf, zeigt seinen erhaltenen Wahlschein den Wahlhelfern vor, erhält die Kandidat*innen-Liste, trifft unter Nutzung der Wahlkabine seine Wahl und wirft seinen Wahlzettel in die Wahlurne. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben.b. <u>Die schulischen Wahllokale sind für mindestens zwei Stunden geöffnet.</u>c. Die Schulen verpflichten sich, in den für die Wahlbeteiligung infrage kommenden Jahrgängen innerhalb dieses Zeitraumes den Jugendlichen <u>die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.</u>d. Die Wahlkommission begibt sich mit der geschlossenen Wahlurne in das nächste Wahllokal, wo unter gleichen Bedingungen die Wahl durchgeführt wird.

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

<p>§ 7 Wahlhelfer</p> <p>(1) Die Durchführung der Wahl übernimmt eine Wahlkommission.</p> <p>(2) Diese hat die ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidaten-Liste und die Wählbarkeit der Bewerber und Bewerberinnen zu bestätigen, die Wahllokale einzurichten und nach erfolgter Wahl die Stimmenauszählung vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Kommission besteht aus sieben Personen: drei Mitglieder des Beirats oder Fachausschuss Kinder, Jugend, Soziales, Sport und Vereinswesen, eine Person des Ortsamtes und drei freiwillige Helfer.</p> <p>(4) Die Beiratsmitglieder und der Vertreter / Vertreterin des Ortsamtes bilden den Wahlvorstand und ernennt ein Wahlleiter.</p> <p>(5) Die Beisitzer dürfen nicht für den Jugendbeirat kandidieren.</p>	<p><i>(1) keine Änderungen.</i></p> <p>(2) <u>Die Kommission besteht aus vier Personen: drei Mitglieder des Beirats oder eines zuständigen Fachausschusses und der Ortsamtsleitung.</u></p> <p>(3) <u>Die Wahlkommission hat die ordnungsgemäße Aufstellung der Kandidat*innen-Liste und die Wählbarkeit der Bewerber*innen zu bestätigen. Im Fall einer nicht online basierten Wahl sind ferner die Wahllokale einzurichten und nach erfolgter Wahl die Stimmenauszählung vorzunehmen.</u></p> <p>(4) Die Beiratsmitglieder und der Vertreter / Vertreterin des Ortsamtes bilden den Wahlvorstand und ernennt ein Wahlleiter.</p> <p>(5) Die Beisitzer dürfen nicht für den Jugendbeirat kandidieren.</p>
<p>§ 8 Auszählung der Wahlen</p> <p>Ungültig sind Stimmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,3. mehr als eine Bewerberin und / oder Bewerber angekreuzt ist,4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.	<p><u>Erfolgt die Wahl nicht online basiert, so sind abgegebene Stimmen ungültig, wenn:</u></p>
<p>§ 9 Wahlergebnisse</p> <p>(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der</p>	<p>§ 9 Wahlergebnis</p> <p>(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des <u>letzten</u></p>

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat Burglesum – Synpose

Stand: 10.09.2018

<p>Vergabe des 15. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).</p> <p>(2) Nimmt ein gewähltes Mitglied seine Wahl nicht an, so rückt automatisch die/der als nächste/s auf der Liste stehenden Jugendliche nach. Diese Regelung gilt auch beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig, wenn das Mitglied während der Wahlperiode seinen Wohnsitz in einen anderen Stadtteil oder Ort verlegt.</p> <p>(4) Sind weniger als fünfzehn Kandidaten gemeldet, so verringert sich die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates entsprechend. Sind jedoch weniger als sieben, gibt es Neuwahlen.</p> <p>(5) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.</p> <p>(6) Die Sitzung wird durch das Ortsamt einberufen.</p>	<p><u>Sitze</u> mehrere Bewerber*innen mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).</p> <p>(2) <i>keine Änderungen.</i></p> <p>(3) <i>keine Änderungen.</i></p> <p>(4) <u>An die Stelle der Wahl tritt ein Beschluss des Beirates, wenn nicht mehr als 11 Wahlvorschläge eingegangen sind. Gehören weniger als fünf Mitglieder dem Kinder- und Jugendbeirat an, gibt es Neuwahlen.</u></p> <p>(5) <i>keine Änderungen.</i></p> <p>(6) <i>keine Änderungen.</i></p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p><i>Keine Änderungen.</i></p>